

Verschenken Sie Ihr Geld nicht

In der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemachte Vorsteuerbeträge prüfen die Finanzämter erfahrungsgemäß besonders genau. Wollen sie ihren Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht verlieren, sollten Unternehmen unbedingt mit der aktuellen Rechtslage vertraut sein.

Das Recht auf Vorsteuerabzug hängt nicht nur von formal und inhaltlich korrekten Eingangsrechnungen ab, sondern auch von der geplanten Verwendung der eingekauften Güter- und Dienstleistungen. So schließt das Umsatzsteuergesetz bei einer unternehmerischen Nutzung von weniger als 10 Prozent eine Verrechnung der ausgewiesenen Vorsteuerbeträge mit der eigenen Umsatzsteuerzahllast von vornherein aus. Doch selbst bei einer überwiegend unternehmerischen Nutzung ist der Vorsteuerabzug nur zulässig, wenn die eingekauften Leistungen

nicht für schädliche Ausgangsumsätze verwendet werden sollen. Zu diesen zählen insbesondere bestimmte steuerfreie Umsätze wie beispielsweise Vermietungsleistungen.

Eine weitere Einschränkung greift bei gemischt genutzten Grundstücken. Seit 2011 dürfen die Finanzämter Vorsteuerbeträge ablehnen, die nicht auf eine unternehmerische Verwendung des Grundstücks entfallen. Stehen Vorsteuerbeträge dagegen teilweise mit der unternehmerischen Verwendung des Gebäudes im Zusammenhang und können die Eingangsleistungen wie etwa bei Dachrenovierungen oder energetischen Einsparmaßnahmen keinem Gebäudeteil allein zugeord-

net werden, verlangen die Finanzbehörden eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen. Auch der Bundesfinanzhof ist bisher unerwartet auf diese Linie eingeschwenkt (Az.: V R 19/9). Demnach führt ein objektbezogener Flächenschlüssel nicht nur zu einer präziseren Vorsteueraufteilung, sondern steht auch mit dem EU-Recht im Einklang.

ABSICHT DOKUMENTIEREN

Mit bloßen Behauptungen zur geplanten Verwendung geben sich die Finanzbehörden keineswegs zufrieden. Verlangt wird vielmehr eine belastbare Dokumentation der Vorsteuer

unschädlichen Verwendungsabsicht anhand objektiver Anhaltspunkte wie Vermietungsserate, Mietverträge, Schriftwechsel, Vertriebskonzepte und Kalkulationsunterlagen, mit der die beabsichtigte unternehmerische Nutzung im Zweifelsfall untermauert werden kann. Das Eingangsleistungen für das Recht auf Vorsteuerabzug in unmittelbarem Zusammenhang mit besteuerten Ausgangsumsätzen stehen müssen, hat kürzlich der europäische Gerichtshof (EUGH, Rs C-104/12) bekräftigt und die Messlatte zugleich sehr hoch gelegt. Im Streitfall mussten sich die Geschäftsführer einer Bau-GmbH in einem strafrechtlichen Verfahren wegen Bestechung bei der Auftragsvergabe anwaltlich vertreten lassen. Mangels unmittelbarem Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Bauleistungen bei der GmbH verneinten die EUGH-Richter den Vorsteuerabzug für Rechtsanwaltsleistungen, mit den strafrechtliche Sanktionen gegen die Geschäftsführer abgewendet werden sollten. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bleibt laut Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) der Finanzbehörden freilich auch dann bestehen, wenn es, gleichgültig aus welchen Gründen, später nicht zu dem beabsichtigten Verwendungsumsätzen kommt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Lieferungen und Leistungen



später zumindest teilweise für schädliche Umsätze genutzt werden.

Spürbaren Liquiditätsspielraum verschafft auch eine neue Regelung bei Importen. Für nach dem 29.06.2013 eingeführte Gegenstände kann die Umsatzsteuer laut Bundesfinanzministerium der Finanzen (Az.: IV D2-S7300/12/10003) bereits bei ordnungsgemäßer Überführung der angemeldeten Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr als Vorsteuer abgezogen werden.

RECHNUNGSINHALTE PRÜFEN

Nicht nur bei elektronischen Eingangsrechnungen (Stichwort „innerbetriebliches Kontrollverfahren“) sind die Unternehmen zur genauen Überprüfung aller im Umsatzsteuergesetz aufgelisteten Pflichtangaben angehalten. Doch eine Überprüfung der Steuernummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer oder gar der Rechnungsnummer ist dem Leistungsempfänger im Regelfall unmöglich. Dies haben auch die Finanzbehörden eingesehen und gewähren in ihrem Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 15.2 Abs. 3 UStAE) Vertrauensschutz. Sofern einer der drei aufgeführten Rechnungsangaben unrichtig ist und der Unternehmer dies nicht erkennen konnte, bleibt dessen Vorsteuerabzug erhalten. Doch Vorsicht: Bei anderen fehlenden oder falschen Rechnungsangaben reagieren die Finanzämter weniger großzügig. Dies gilt insbesondere für die seit 2007 erforderliche Angabe des genauen Zeitpunkts der Leistungserbringung. Akzeptiert

wird laut Umsatzsteueranwendungserlass alternativ zwar ein Verweis auf den Lieferscheindatum eine gesonderte Angabe des Lieferdatums enthält. Allein das Lieferscheindatum reicht jedoch selbst dem BFH nicht (Az.: IX R 62/07).

Bei der seit Mitte 2013 erforderlichen Angabe „Gutschrift“ auf vom Leistungsempfänger erstellte Abrechnungen geben sich die Finanzbehörden wiederum ungewohnt locker. Ihr Anwendungsschreiben (Az.: IV D2-S7280/12/10002) stellt klar, dass hinreichend eindeutige Bezeichnungen wie „Self-Billing“ oder „Eigenfaktura“ zulässig sind, sofern die Gutschrift ansonsten ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. Auch der Rechnungsersteller muss keine Nachteile befürchten. Die Verwendung des umsatzsteuerlichen Begriffs „Gutschrift“ für Stornierungen oder Rechnungskorrekturen löst keine „Strafsteuer“ im Sinne des § 14c UStG aus. Schon zuvor hatten die Finanzbehörden Befürchtungen einer doppelten Umsatzsteuerschuld im Zusammenhang mit den Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung durch einen mehrfachen Rechnungsversand auf Papier und in elektronischer Form entkräftet. Sofern inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden, schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer selbst dann nicht mehrfach, wenn die Rechnungen nicht als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet sind.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH in Duisburg

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.